



Stellungnahme zum Verfahren:

**Ordnungsbehördlichen Verordnung
zum Schutz von Naturdenkmälern
für das Gebiet der Stadt Wuppertal**

(gem. § 43 Landesnaturschutzgesetz, LNatSchG NRW)

NABU Stadtverband Wuppertal e.V.

Postfach 21 01 14

42351 Wuppertal

beteiligung@nabu-wuppertal.de

Stand: 15.01.2025

1. Titel & Anhänge

Der Titel der Verordnung ist unpräzise, da diese sich nicht auf das „Gebiet der Stadt Wuppertal“ bezieht, sondern lediglich auf den unter § 1 der Verordnung abgegrenzten Geltungsbereich (Innenbereich) und Naturdenkmäler (ND) im Außenbereich der vermittels Landschaftsplan geschützt sind, außen vor lässt.

Insofern enthalten auch Liste und Karte (Anlagen 1 & 2) nur die NDs dieses Geltungsbereichs. Hier wäre es wünschenswert, eine vollständige Liste aller NDs zu veröffentlichen und um Angaben der für das ND geltenden Verordnung zu ergänzen. Hilfsweise böte sich auch eine 2-geteilte Liste an, die im ersten Teil die NDs im Innenbereich und im 2. Teil die NDs der Landschaftspläne enthält. Selbiges ist wünschenswert für die Kartendarstellung.

Ebenfalls ist anzumerken, dass die per WMS-Dienst¹ erhältlichen GIS-Daten zu den Naturdenkmälen aktuell unvollständig erscheinen. Zudem enthalten auch diese nur die per Verordnung geschützten NDs. Auch hier wäre eine vollständige Übersicht für das „Gebiet der Stadt Wuppertal“ aus unserer Sicht wünschens- und lohnenswert.

Auf der Übersichtskarte sind zudem NDs vermerkt, die entfallen (rotes Kreuz). Hierzu fehlen Hinweise und Erläuterungen, warum diese NDs entfallen bzw. entfallen sind.

Wir möchten daher darum bitten, eine Liste der entfallenen NDs mit jeweiliger Begründung nachzureichen.

2. Zum VO-Entwurf

Im gesamten Entwurf ist von der „Unteren Landschaftsbehörde“ die Rede. Bereits zum 25. November 2016 wurde die Landschaftsbehörde in Naturschutzbehörde umbenannt.²

Bei der Zweckbestimmung in § 2 des VO-Entwurfs wird im **Abs. 2** der Schutzgegenstand hinsichtlich der Bäume definiert und dabei für die Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, der Kronenbereich und ein an den Kronentraufbereich anschließender zwei Meter Streifen genannt. Auf diesen Bereich erstrecken sich damit auch die Verbote des § 4.

Bei Beeinträchtigungen durch Leitungsverlegungen, Aufschüttungen, sonstige Baumaßnahmen oder auch Feuer sind die 2,00 m zusätzlich zum Traufbereich nicht immer ausreichend. Wir möchten daher anregen, den Geltungsbereich pauschal auf 3,00 m um den Traufbereich festzusetzen.

Weiter sollte § 4 (nur **Abs. 2?**) um ein Verbot zur Absenkung des Grundwasserspiegels ergänzt werden.

Für andere NDs, insbesondere den geologischen, fehlen in der Verordnung Schutzabstände vollständig. Hier möchten wir anregen, für einzelne Verbote, je nach ihrem Wirkungsbereich, unterschiedliche Geltungsbereiche festsetzen.

Eine Nummerierung des 1. Absatzes im § 4 („(1)“) erleichtert das Verständnis von **Abs. 2 Satz 1**.

Im § 4 **Abs. 2h**) schlagen wir vor, die Nutzung von Grillgeräten zu ergänzen.

1 <https://maps.wuppertal.de/umwelt?VERSION=1.1.1>

2 <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=XMMGV1634%7C933%7C964>
(PDF) zuletzt abgerufen am 09.01.2025

In § 4 Abs. 6 werden Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigte zur Meldung von Schäden verpflichtet. In der Verordnung fehlen aber Regelungen zu erforderlichen *Geboten* zum Erhalt der Naturdenkmale, zumindest hinsichtlich der Bäume ist dies aus unserer Sicht erforderlich.

So könnte jedem Eigentümer aufgegeben werden, in Trockenperioden als ND ausgewiesene Bäume ausreichend mit Wasser zu versorgen.

Zudem möchten wir anregen, nicht nur eine Unterschutzstellung von NDs zu „verordnen“, sondern gleichfalls auch die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungskonzepts für die Bäume durch die Untere Naturschutzbehörde in einem Gebot aufzugeben. Dies wären z.B. die Beseitigung von Bodenverdichtungen, Versiegelungen, erforderliche baumpflegerische Maßnahmen, etc..

3. NDs im Geltungsbereich des „Landschaftsplans Mitte“

Anhand der Karte ist nicht endgültig zu eruieren, inwiefern einzelne ND in den Geltungsbereich des LSP Wuppertal-Mitte (derzeit im Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung von 1975) fallen und damit nicht Teil dieser Verordnung sondern des aufzustellenden Landschaftsplans Mitte sind (z.B. 5.10-5.12).

4. Weitere schützenswerte NDs/Naturschöpfungen

Weitere Meldungen liegen von unserer Seite derzeit nicht vor.